

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. D331

11. Feb. 1958

BEZIRK: ALTONA

STADTTEIL: ALTONA-ALTSTADT

ORTSTEIL: 203 UND 201

PLANBEZIRK: VIRCHOWSTRASSE - GROSSE BEROSTRASSE - WESTLICHE GRENZEN DER FLURSTÜCKE 18, 246/46 UND 227/42 -

KÖNIGSTRASSE - MÖRKENSTRASSE

LP4

Umgrenzung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
- Abstell- oder Parkplätze

Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1938

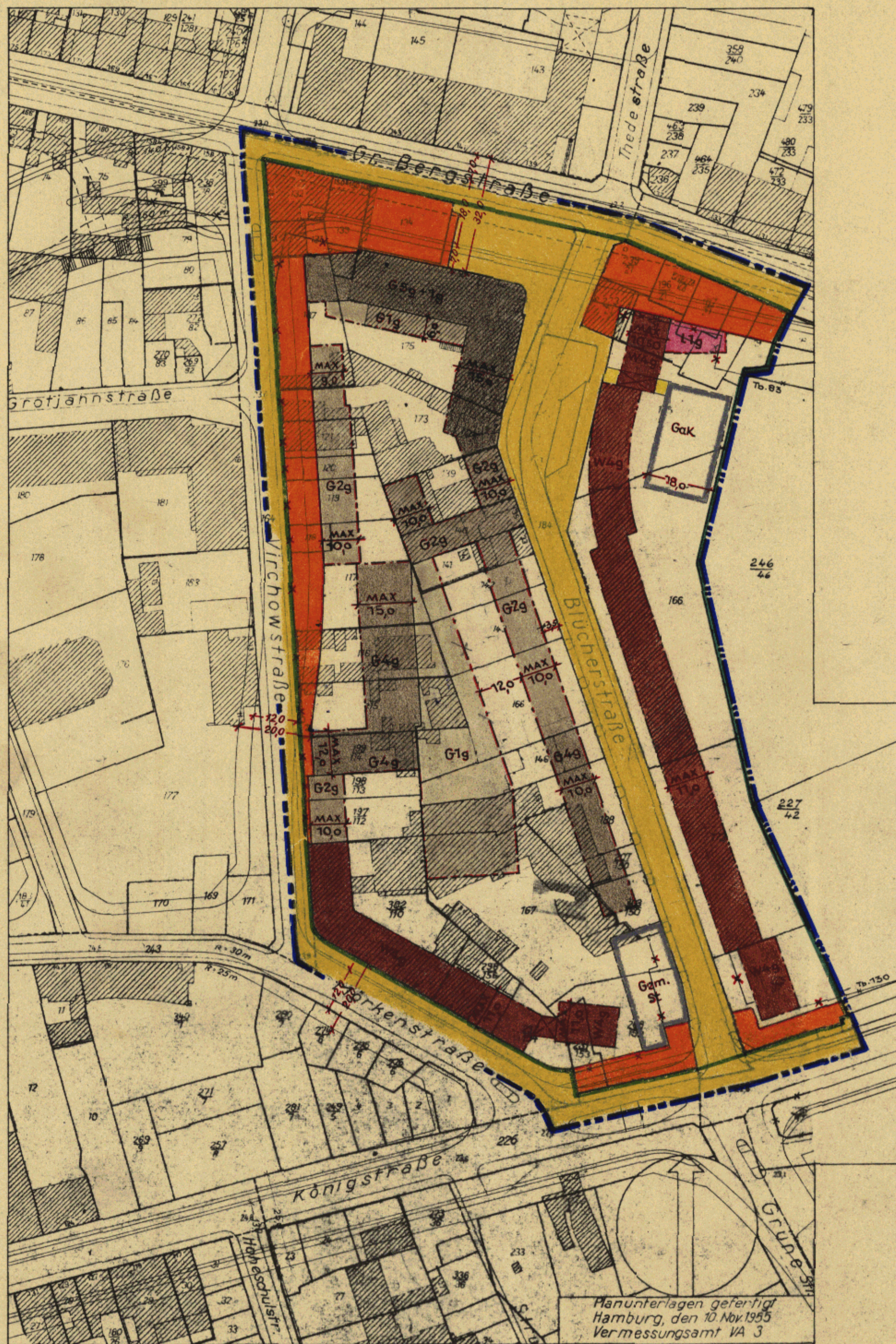
- Bebauung
- Wohngebiet
- (W) reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- (M) Mischgebiet
- (G) Geschäftsgebiet
- (J) Industriegebiet
- (J) besonderes Industriegebiet
- (S) Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- (Gem) Gemeinschaftsanlage gem. § 10 R6aD
- (St) Flächen f. Einstellplätze
- (GaK) Flächen für Garagen im Keller
- (GaE) Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- (L) Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zuwegung gem. § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umlegung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Maßstab 1:1000

Aufgestellt Hamburg, den

Baubehörde

Landesplanungsamt

Tiefbauamt

öffentlich ausgelegt vom bis
beim Bezirksbauamt Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 31. MRZ. 1959
(GVBl. 1958, Seite 91)
In Kraft getreten am 9. APR. 1959

Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg, den 15. APR. 1958
Leitn. Insp.ektor

Zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am
Bezirkseusschuß am
Baudeputation am

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt

Planbezirk: Virchowstraße - Große Bergstraße -
Westliche Grenzen der Flurstücke 18,
246/46 und 227/42 - Königstraße - Hörken-
straße

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;
Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 ein-, zwei-, vier- und fünfgeschossige Geschäftshaus-
bebauung, teilweise mit einem zusätzlichen Staffelge-
schoß (G1g, G2g, G4g, G5g + 1g)
- 1.2 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- 1.3 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- 1.4 eine kellergeschossige Garage (GaK) und eine Fläche
als Einstellplatz für Kraftfahrzeuge (ST) als Gemein-
schaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2.) Besondere Hinweise:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestim-
mungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizei-
rechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
 - 2.21 bei der eingeschossigen Geschäftshausbebauung
(G1g) 5,0 m ;
 - 2.22 bei der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g) 4,5 m.
- 2.3 Die Beheizungsanlagen der ein- und zweigeschossigen
Geschäftshausbebauung (G1g, G2g) und der eingeschos-
sigen Ladenbebauung (L1g) sowie der kellergeschossigen
Garage (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft
nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit einer
Wohnhausbebauung sowie die Fläche über der keller-
geschossigen Garage (GaK) sind gärtnerisch anzulegen
und zu unterhalten.
- 2.5 Die Straßenhöhen werden jeweils in Baugenehmigungsver-
fahren angewiesen.

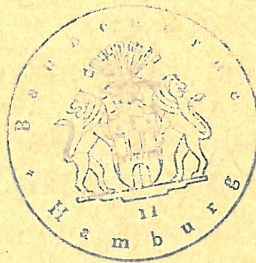
3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks müssen durch Unlegung
neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Ent-
eignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungs-
gesetz. Ist die Unlegung nicht zwecknässig, kann eine Zusan-
menlegung angeordnet werden. Es kann auch ein Grenzausgleich
angeordnet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

4.1 In den Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans notwendig ist.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

14. April 1958

Hamburg, den

Lüthje

Regierungsoberinspektor